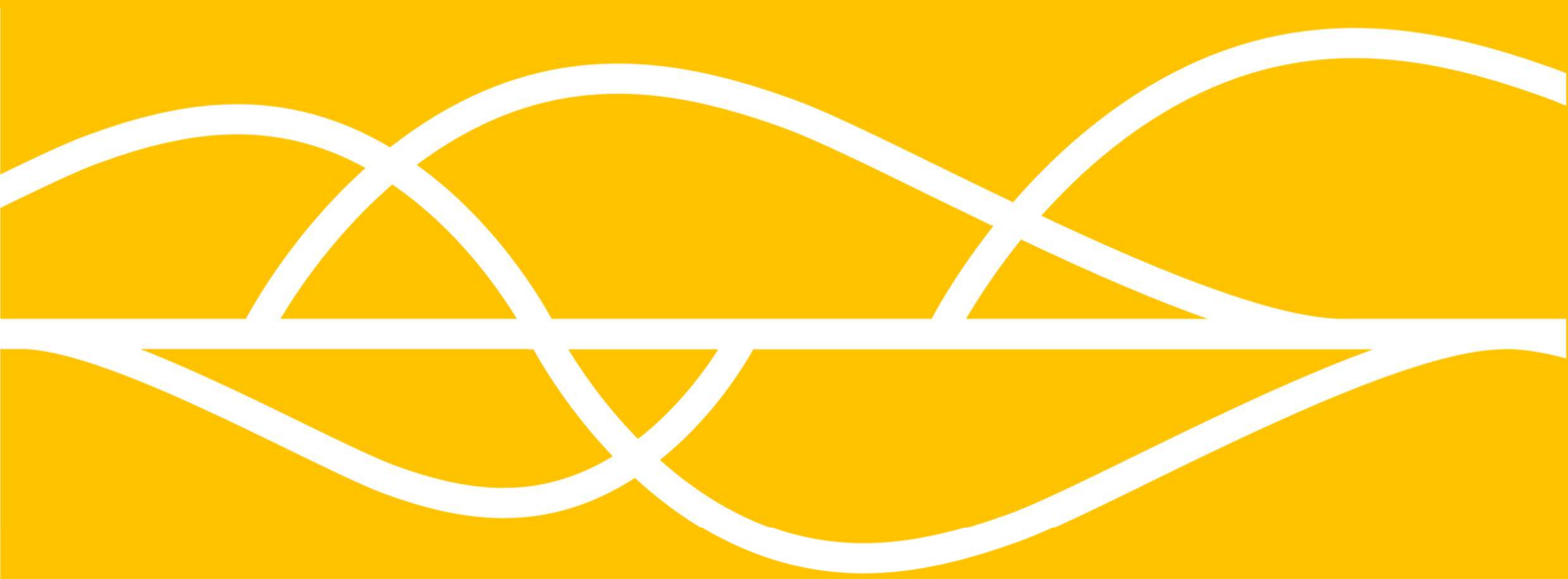
Vorläufige Netzentgelte Strom der e-regio Netz GmbH

gültig ab 01.01.2027



Vorläufige Entgelte für die Netznutzung

Gem. § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG gelten die angegebenen Entgelte als vorläufig. Änderungen können sich bis zum 31.12.2026 ergeben.

gültig ab: 01. Januar 2027

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresleistungspreise

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	17,06	5,16	124,26	0,87
Umspannung MS/NS	21,38	6,19	139,61	1,46
Niederspannung	24,28	8,55	163,12	3,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Entnahmestelle	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	20,71	0,87
Umspannung MS/NS	23,27	1,46
Niederspannung	27,19	3,00

Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf / SLP	netto
Arbeitspreis	8,39 ct/kWh
Grundpreis	93,95 Euro/a

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und Speicherheizungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	netto
Arbeitspreis	1,71 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Entgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahme durch öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 17 Absatz 6 StromNEV		
	netto	
	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung (mit Umspannung auf Niederspannung)	139,61	1,46
Niederspannung	---	6,29

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (ab 01.01.2024)

Für ab 01.01.2024 neu hinzukommende Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung besteht für die Betreiber die Möglichkeit zwischen drei Abrechnungsmodulen zu wählen. Bei Modul 1 erfolgt eine pauschale Netzentgeltreduzierung, bei Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreisnetzentgeltes um 60% und bei Modul 3 erfolgt ein zeitvariables Netzentgelt und eine pauschale Netzentgeltreduzierung.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als „Standardmodul" anzuwenden. Betreiber mit Lastgangmessung können nur Modul 1 oder Modul 3 wählen. Modul 1 und 3 werden gemeinsam gemessen. Die Messung für Modul 2 erfolgt separat.

Modul 1 und 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)		
Entnahme in Niederspannung	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1 (ganztätig) und Modul 3* täglich 6 bis 15 Uhr und 20 bis 24 Uhr (Standardlasttarifstufe)	93,95	8,39
Modul 3* – täglich 0 bis 6 Uhr (Niedriglasttarifstufe)		3,36
Modul 3* – täglich 15 bis 20 Uhr (Hochlasttarifstufe)		10,61
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	-130,16	*Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken*
Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)**		
Entnahme in Niederspannung	0,00	3,36

* ausschließlich statt Modul 1 wählbar, Umsetzung ab dem 01.04.2025

** separate Messung erforderlich (für die kein zusätzlicher Grundpreis erhoben wird)

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler Mittelspannung inkl. Kommunikationseinrichtung	445,42
zzgl. Wandlersatz	97,72
Zähler Niederspannung inkl. Kommunikationseinrichtung	325,16
zzgl. Wandlersatz	16,21

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Einrichtungszähler - Eintarif	11,97	3,30
Einrichtungszähler - Zweitarif	13,06	3,30
Zweirichtungszähler - Eintarif	23,94	3,30
Zweirichtungszähler - Zweitarif	24,97	3,30
Wandler Mittelspannung	97,72	
Wandler Niederspannung	16,21	
Schaltgerät oder Tarifschaltung	11,83	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig eine Messung pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG-Umlage / § 19 StromNEV-Umlage/ Offshore-Netzumlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG-Aufschlag Ct/kWh	Offshore – Netzumlage § 17 f EnWG Ct/kWh	§ 19 StromNEV Umlage Ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	Noch nicht veröffentlicht	Noch nicht veröffentlicht	Noch nicht veröffentlicht

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Netzumlage und Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.